

Von: [Florian Hasler](#)
An: [Referat BII6 \(StK\)](#)
Betreff: AW: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11
Datum: Dienstag, 25. Februar 2025 10:45:32

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Stellungnahmemöglichkeit zu vorgenanntem Gesetzesvorhaben. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Absicht, bürokratische Hemmnisse für die Wirtschaft abzubauen. Durch das Gesetz sehen wir dieses Bestreben aber nicht umgesetzt. Da es sich um ein Sammelgesetz handelt, sind die Regelungen einzeln zu bewerten.

§ 1

Die Regelung des § 1 lehnen wir ab.

Hier wird ein digital geführtes Verwaltungsverfahren weiterhin als Ausnahmefall definiert und ein Gebührenrabatt samt Beschränkung geschaffen. Das ist nicht zielführend. Digitalisierung wird dadurch nicht voran getrieben. Vielmehr schafft diese Regelung einen finanziellen Anreiz, möglichst wenig Verwaltung digital zu gestalten.

Hier wäre es wesentlich sinnvoller, den Gebührenrahmen generell anzupassen und durch den entstehenden Kostendruck die Verwaltung rascher zu digitalen Lösungen zu drängen. Die Digitalisierung darf nicht als Ausnahmefall definiert werden.

§ 2

§ 2 befürworten wir.

§ 3

Nr. 1 a) aa) führt zu einer Regelung, die durch ihre Verschachtelung sprachlich nicht mehr verständlich ist. Wenn bei derart kleinen Bauvorhaben der Gesetzgeber schon für den Außenbereich andere Regelungen schaffen möchte als in anderen Bereichen, sollte dies in verschiedenen Unterpunkten sprachlich verständlich ausgedrückt werden. Ein dertiges Verschachteln führt nur zur Unverständlichkeit von Normen. Zur Rechtsvereinfachung wäre es außerdem sinnvoll, eine einheitliche Regelung für alle Bereiche zu schaffen. Bevor die verschachtelte und sprachlich nicht mehr verständliche Version eingeführt wird, sollte es eher bei der momentanen Regelung bleiben.

Nr. 1 a) bb) befürworten wir.

Nr. 2 befürworten wir.

§ 4

Diese Regelung wird nicht funktionieren, weil Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO keine Buchstaben hat. Deshalb kann an Buchstabe b) nichts angefügt werden. Eine Regelung, welche den Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude erleichtert, begrüßen wir hingegen ausdrücklich. Für Mitarbeitende in unserer Branche ist bezahlbarer Wohnraum besonders knapp.

§ 5

Die Feuerbeschau liegt bisher im Ermessen der Gemeinde. Dieses Ermessen einzuschränken, hat nichts mit Entbürokratisierung zu tun.

Insbesondere die Einschränkung auf „konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren“ ist nicht sinnvoll. Hier wird nur der vorbeugende Brandschutz zu Gunsten repressiver Maßnahmen und der konkreten Gefährdung von Leib und Leben verschoben.

Die bisher geltende Regelung überlässt das Ermessen einer Feuerbeschau der Gemeinde. Das sollte auch dabei bleiben, weil es eine sachgerechte Lösung ist, die nichts mit Bürokratie zu tun hat. Auch Deregulierung wird nicht dadurch erreicht, gemeindliches Ermessen einzuschränken.

§ 6

Hier haben wir keine Einwände.

§ 7

Die Regelung begrüßen wir grundsätzlich.

Nr. 1:

Unverständlich ist, weshalb die Regelung erst ab einem Stichtag gilt und nicht ab Verkündung des Gesetzes. Der Stichtag sollte gestrichen werden.

Hinweisen möchten wir auf den Widerspruch der von Ihnen geplanten Regelungen in Art. 44a Abs. 1 S. 3 und 4 BayHO. Die Regelungen führen dazu, dass eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel – und damit wohl auch eine nicht rechtzeitig zweckentsprechende Verwendung der Mittel – zu einem zwingenden Widerruf der Förderung in entsprechender Höhe führt. Hier wird der Behörde nicht einmal ein Ermessen für Sonderfälle ermöglicht. Gleichzeitig sagt der Satz 4 dann, dass man die Mittel in voller Höhe behalten darf, wenn man die missbräuchliche Verwendung anzeigt. Das ist so wohl nicht gewollt. Hier sollte ein intendiertes Ermessen für die Behörde eingefügt werden.

Nr. 2:

Falsch ist es, eine Regelung zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bis 30.06.2030 zu befristen. Diese Befristung lehnen wir ab.

§ 8

Diese Regelung lehnen wir ab.

Mit dieser Regelung werden Beschneiungsanlagen ermöglicht, welche bisher an der Umweltverträglichkeitsprüfung gescheitert sind. Solche Anlagen beeinträchtigen den Wasserhaushalt in schwerwiegender Weise und beeinträchtigen dadurch die Binnenschifffahrt.

Diese Regelung wird dazu führen, dass Beschneiungsanlagen erweitert oder neu gebaut werden, die enorme Wassermengen verbrauchen. Dieses Wasser wird das ganze Jahr über dem Wasserkreislauf durch Rückhaltebecken entzogen und begünstigt damit Trockenphasen, in welchen die Binnenschifffahrt durch zu niedrige Pegelstände zum Erliegen kommt. In der Schneeschmelze wird dieses Wasser dann zusätzlich dem Wasserkreislauf zugegeben, und verschärft die Hochwasserlage, welche zu Zeiten der Schneeschmelze typisch ist. Auch dies Beeinträchtigt die Schifffbarkeit der Flüsse.

§ 9

Über eine solche Regelung kann man sich als Spediteur nur wundern!

Während die Unternehmen der Branche auf Energieeffizienz setzen und um Umweltschutz bemüht sind, soll nun der Naturschutz in den Bergen zu Gunsten neuer

Skipisten auf ein Minimum reduziert werden?

Diese Regelung ist schon durch den fortschreitenden Klimawandel aus der Zeit gefallen und nicht nachvollziehbar. Mit Entbürokratisierung hat das nichts zu tun.

§ 10

Nr. 1 lehnen wir ab. Das Streichen eines Inhaltsverzeichnisses erschwert die Auffindbarkeit von Normen und erhöht damit den Verwaltungsaufwand durch eine Erschwernis bei der Anwendung des Rechts.

Nr. 2 ist ebenso verfehlt wie § 9. Als Spediteur bemüht man sich um Umweltschutz und Energieeffizienz, wahren die Planung hier vorsieht, dass die besonders sensible Bergwelt mit ihrer einzigartigen Natur durch Liftanlagen verbaut werden soll, ohne dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt würde. Das ist kurzsichtig und aus der Zeit gefallen. Mit Entbürokratisierung hat dieses Vorhaben nicht zu tun.

Insgesamt enthält der Gesetzesentwurf kaum Entbürokratisierung. Die Deregulierung setzt an der falschen Stelle an und ist daher nicht hilfreich. Digitale Verwaltung sollte nicht weiter als Ausnahmefall betrachtet werden. Wir regen deshalb die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs an.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Hasler
Syndikusrechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht



27.02.2025 | SAVE THE DATE
VIER MACHEN DEN WEG FREI



DIGITALISIERUNG | KÜNSTLICHE INTELLIGENZ | SICHERHEIT | E-MOBILITÄT
FRÜHJAHRSTAGUNG MÜNCHEN
WAS BEWEGT TRANSPORT- UND VERKEHRSUNTERNEHMEN IN BAYERN?

LBS – Landesverband Bayerischer Spediteure e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91
80992 München

Tel.: (+49) 89 30 90 707 0
Fax: (+49) 89 30 90 707 77

E-Mail: florian.hasler@lbs-spediteure.de
Internet: www.lbs-spediteure.de
Internet: www.bildung-spedition.de

Schnell, kompakt, übersichtlich - Informationen zu aktuellen Themen und Hintergründen aus der Speditions- und Logistikbranche! Mitglieder des LBS können Sie sich [hier](#) für unseren wöchentlichen Newsletter registrieren lassen.

Interesse an Fort- und Weiterbildungen für die Speditions- und Logistikbranche? [Hier](#) melden Sie sich für unseren Akademie-Newsletter an.

Vereinsregister: Amtsgericht München - VR 4162

Präsident: Henning R. Mack

Geschäftsführerin: Sabine Lehmann

Rechtlicher Hinweis:

Diese E-Mail (einschließlich aller Anhänge) enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen und gilt ohne Unterschrift. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Nachricht. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Die Sicherheit von E-Mail-Sendungen kann nicht garantiert werden.

Wenn Sie uns eine E-Mail schreiben, müssen wir die damit übertragenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nähere Informationen dazu finden Sie in unseren [Hinweisen zum Datenschutz](#).

Legal Notice:

This e-mail (including all attachments) is intended for the use of the recipient (s) only and may contain privileged confidential and /or proprietary information that may not be circulated or copied illicitly. If you have received this e-mail by mistake, please notify the sender immediately, then delete data and destroy any printed copy. Security of e-mail transmission cannot be guaranteed.

When sending an e-mail to us we have to process transmitted personal data. For further information on this issue please take notice of our [details on protection of data privacy](#).

Von: Vertretung, VzBII (StK) <VzBII.Vertretung@stk.bayern.de>

Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 11:10

An: Info <Info@lbs-spediteure.de>

Betreff: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer.

Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11

FRIST: 04.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei von Frau Staatsrätin Gernbauer vom 21. Februar 2025

sowie den Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

Eine eventuelle Stellungnahme kann **bis Freitag, 4. April 2025** per E-Mail an ReferatBII6@stk.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Ziegler

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

T. +49-89-2165-0